

BEARBEITUNGSSTAND 18.03.2013

GESCHÄFTSORDNUNG

des Turn- und Sportvereins WOLTMERSHAUSEN von 1890 e. V.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 – Vorbemerkungen

Diese Geschäftsordnung dient der Konkretisierung der Vereinssatzung, der Gestaltung des Vereinslebens sowie der Regelung vereinsinterner Fragen und Zuständigkeiten. Sie ist nach der Satzung Grundlage der Geschäftsführung aller Vereinsorgane. Soweit einzelnen Personen oder Personengruppen bestimmte Aufgaben übertragen werden, gilt diese Übertragung nur für den vereinsinternen Bereich. Gegenüber Außenstehenden gelten ausschließlich die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Mit Aufnahme in den Verein erlangt jedes Mitglied das Recht, nach freier Wahl zu entscheiden, in welchen Abteilungen es sich betätigen will. Kein Mitglied kann von einer Abteilung ausgeschlossen werden, wie auch niemand nur Mitglied einer Abteilung sein kann.
2. Kann eine Abteilung, insbesondere weil die vorhandenen Einrichtungen nicht ausreichen, vorübergehend keine weiteren Interessenten aufnehmen, ist dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, der seinerseits diesen Umstand den Mitgliedern und Mitgliedsbewerbern bekannt gibt.

§ 3 – Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein

1. Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
Als schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt insbesondere:
 - grobes und unsportliches Verhalten,
 - unehrenhafte Handlungen,
 - die Begehung von Straftaten zu Lasten des Vereins oder einzelner seiner Mitglieder.

Als ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt auch der Beitragsrückstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann von jedem stimmberechtigten Mitglied jederzeit gestellt werden. Er ist mit schriftlicher Begründung an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende hat unverzüglich den Vorstand und den Betroffenen von dem Antrag zu unterrichten. Dem Betroffenen ist eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übersenden.
3. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, steht ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses das Recht zu, eine Überprüfung der Entscheidung durch die Vertreterversammlung zu verlangen. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist endgültig.

4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Der Vorstand und die Vertreterversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit.

§ 4 – Abstimmungen und Wahlen

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist durch eine Anwesenheitsliste die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Die Anwesenheitsliste ist bei nachträglich Erscheinenden zu ergänzen.

Der Protokollführer führt eine Rednerliste zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Jedes Mitglied kann seinen Namen auf die Rednerliste setzen lassen. Der Versammlungsleiter erteilt jedem Mitglied das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann den Schluss der Debatte beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist der Schluss der Debatte beschlossen, ist die Rednerliste zu schließen und nur noch den Mitgliedern nacheinander das Wort zu erteilen, die noch auf der Rednerliste stehen. Ist die Rednerliste abgearbeitet, muss unverzüglich über den Antrag abgestimmt werden.

Sind Wahlen durchzuführen, unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Aus der Versammlung können weitere Mitglieder vorgeschlagen werden, die zu befragen sind, ob sie sich zur Wahl stellen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zu wählen. Werden keine Vorschläge aus der Versammlung gemacht, so kann die Mitgliederversammlung die übrigen zu wählenden Personen en bloc wählen. Anderenfalls muss jede Person einzeln gewählt werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird das Abstimmungsergebnis nach der Abstimmung angefochten oder geheime Abstimmung beantragt, ist per Stimmzettel abzustimmen. Zu diesem Zweck ist ein Ausschuss zu bilden, dem mindestens drei Personen angehören sollen.

Die Stimmzettel müssen auf neutralem Papier ohne äußere Kennzeichen so zusammengefaltet werden, dass der Inhalt verdeckt ist. Es ist mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen. Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht genügen, können zurückgewiesen werden. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die keinen oder keinen lesbaren Namen oder keine Entscheidung enthalten,
2. aus denen die zu wählende Person oder die Entscheidung nicht mit genügender Deutlichkeit erkennbar ist,
3. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.

Nach Abschluss der Wahl sind die Gewählten vom Versammlungsleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Erhält nach dreimaliger Wiederholung kein Kandidat die Mehrheit, ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Versammlung zu wiederholen.

Wird ein Abteilungsleiter, der Jugendwart oder deren Vertreter durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so hat das entsprechende Gremium Neuwahlen vorzunehmen.

Nach jeder Wahl ist eine Liste der in die Vereinsorgane gewählten Personen unter Angabe des Amtes, der Amtsdauer und der nächsten Wahl zu erstellen. Sie ist Vereinsintern bekannt zu machen. Sie ist zudem den Verbänden zu übermitteln.

Abschnitt II – Vereinsorgane

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Gesamtvereins.
2. Geschäftsverteilung im Vorstand:
 - a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen den Verein gemeinsam. Sie sind insoweit für alle Aufgaben und Belange zuständig, die nicht durch Satzung oder dieser Geschäftsordnung, einer anderen Stelle oder einem anderen Organ oder Mitglied zugewiesen sind.
 - b) Der Kassenwart ist zuständig für alle haushalts- und kassentechnischen Angelegenheiten sowie für die sich daraus ergebenden steuerlichen Belange. Gegenüber den Bankinstituten kann ihm ein Allein-Zeichnungsrecht für die Vereinskonten erteilt werden.

§ 6 – Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, für die die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht eine andere Stelle benennt.
2. Aufgabenverteilung im Hauptausschuss:

- a) Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart bei dessen Verhinderung. Gegenüber den Bankinstituten kann ihm ein Alleinzeichnungsrecht für die Vereinskonten erteilt werden.
- b) Der Schriftwart ist zuständig für die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, Vertreterversammlungen, Hauptausschusssitzungen und Vorstandssitzungen und für die entsprechende Protokollführung.
- c) Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Hauptausschuss und nach außen.

Der Jugendwart hat die Aufgabe, überregionale Verbindungen der Vereinsjugend zu fördern. Er steht den Abteilungs-Jugendwarten zur Verfügung und übernimmt zusammen mit ihnen allgemein jugend fördernde und jugend pflegerische Aufgaben.

- d) Der Technische Leiter erstellt den Jahresplan des Gesamtvereins, d. h. die Veranstaltungen und Vorhaben der Abteilungen und des Gesamtvereins sind zu erfassen und aufeinander abzustimmen.

Er ist, in Absprache mit seinem Stellvertreter und den einzelnen Abteilungsleitern, verantwortlich für die Einteilung der Benutzungszeiten für Hallen und Plätze sowie für deren Ausstattung und Instandhaltung. Die vom Verein eingesetzten Platzwarte haben ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Technischen Leiter durchzuführen.

In Zusammenarbeit mit Vertretern der Abteilungen obliegt dem Technischen Leiter die Organisation von Veranstaltungen des Gesamtvereins.

- e) Dem Pressewart obliegt die Pressearbeit zum Zwecke der Außendarstellung des Vereins. Er hält Verbindung zu den Presse-Organen. Er unterrichtet diese über sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen des gesamten Vereins, über die Mitgliederversammlungen und über sonstige wichtige Vereinsereignisse nach Rücksprache mit den Vorsitzenden.

Der Pressewart sorgt für die Gestaltung aller Vereinspublikationen und hält angemessene Verbindung zu den Abteilungen, insbesondere zu den Abteilungsleitern und den Abteilungs-Pressewarten.

3. Beschlüsse des Hauptausschusses sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie können gegen den Willen des Hauptausschusses nur durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abgeändert werden.
4. Ergehen im Hauptausschuss Mehrheitsbeschlüsse, kann die unterlegene Minderheit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Vollzug der Beschlüsse ist in diesem Falle, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, auszusetzen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden in den für außerordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Fristen einzuberufen.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich, jedoch können Gäste geladen werden.

§ 7 – Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung unterstützt den Hauptausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben und hat insoweit insbesondere beratende Funktion.
2. In der Vertreterversammlung ist den Abteilungsleitern Gelegenheit zu geben, über ihre Abteilungsbelange zu berichten.
3. Die Vertreterversammlung soll mindestens dreimal jährlich zwischen den Mitgliederversammlungen und zur Beratung des Haushaltes einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Abteilungsleitern oder 3 ihrer Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
4. Die Anzahl der in § 11 (1) der Satzung unter d) und e) genannten Mitglieder:

zu d) Drei Kassenprüfer
zu e) Drei Beisitzer
5. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich, jedoch können Mitglieder der Abteilungsvorstände ohne Sitz und Stimme teilnehmen, wenn dies vom Abteilungsvorstand gewünscht wird.

Abschnitt III – Abteilungen

§ 8 – Allgemeines

1. Zur technischen Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen für die einzelnen Sportarten.
2. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Hauptausschuss nach Beratung mit der Vertreterversammlung.
3. Soweit förderlich, können den Abteilungen Sparten angeschlossen werden.
4. Gegenwärtig bestehen im Verein folgende Abteilungen:
 - Fußball
 - Handball
 - Spielmannszug
 - Tennis

- Tischtennis
- Turnen + Fitness

§ 9 – Abteilungsvorstand

1. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand zu wählen, der mindestens aus folgenden Personen besteht:
 - einem Abteilungsleiter
 - einem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - einem Kassenwart - soweit die Abteilung ihre Kassengeschäfte selbst führt
 - je einem Vertreter der angeschlossenen Sparten

Die Aufgaben des stellvertretenden Abteilungsleiters können in Personalunion von einem der übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes wahrgenommen werden.

2. Für die Wahlen und Geschäftsführung in den Abteilungen gelten die Vorschriften der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend. Wahlen zum Abteilungsvorstand sind alle zwei Jahre durchzuführen.

§ 10 – Abteilungsversammlung

1. Eine Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung ist durch Aushang in den Sportstätten oder im Internet bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung sinngemäß.
2. Zu allen Abteilungsversammlungen ist der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der von ihm entsandte Vertreter, der mindestens dem Hauptausschuss angehören muss, hat in den Versammlungen Sitz und Stimme.

Abschnitt IV – Kassenwesen

§ 11 – Allgemeines

1. Das Kassenwesen des Vereins umfasst die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen, die dem Verein sonst zufließenden Mittel und sämtliche zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verausgabten Beträge.
2. Zuwendungen an den Verein für nicht satzungsgemäße Zwecke sind zurückzuweisen.

§ 12 – Haushaltsplan

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan festzulegen.
2. Abweichungen vom Haushaltsplan sind nur zulässig, wenn entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabepositionen erfolgen oder zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen.
3. Solange ein Haushaltsplan nicht verabschiedet ist, kann der Kassenwart Zahlungen auf der Grundlage des Vorjahres-Haushalts vornehmen.

§ 13 – Aufstellung des Haushaltsplanes

1. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes sind dem Kassenwart bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Haushaltsvoranschläge der Abteilungen und sonstige Einzelanträge zuzuleiten.
2. In die Voranschläge sind alle vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Konten, laut vorgeschriebenem Kontenplan, aufzunehmen.
3. Bei Personalkosten (Vergütungen für Übungsleiter, Trainer, Hilfskräfte usw.) ist dem Haushaltsvoranschlag eine Aufstellung beizufügen, aus der sich im Einzelnen der Empfänger, die Höhe der Vergütung und deren Berechnung (Stundenzahl und Entschädigung je Stunde) ergeben.
4. Bereits bis zum 15.11. eines Kalenderjahres ist dem stellvertretenden Vereins-Kassenwart eine Aufstellung der lizenzierten Übungsleiter auf dem vorgegebenen Formular des Landessportbundes abzugeben.
5. Weichen die im Haushaltsvoranschlag der Abteilungen eingesetzten Beträge erheblich von der Rechnung des abgelaufenen Jahres ab, sind die abweichenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben eingehend zu begründen und gegebenenfalls durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 14 – Vorbereitung des Haushaltsplanes

1. Bis Ende Januar eines jeden Jahres erstellt der Kassenwart nach den ihm zugegangenen Unterlagen einen Haushaltsplan-Entwurf, in den alle Voranschläge und Anträge ohne Rücksicht darauf aufzunehmen sind, ob insgesamt eine Deckung vorhanden ist.
2. Über den Haushaltsplan-Entwurf ist im Rahmen einer zu diesem Zweck einzuberufenden Vertreterversammlung bis Ende Februar eines jeden Jahres zu beraten und ein in sich ausgewogener Haushaltsplan für die Mitgliederversammlung zu erarbeiten. In dieser Vorberatung muss den Abteilungen und sonstigen Antragstellern ausreichend Gelegenheit gegeben werden, ihren Haushaltsvoranschlag bzw. Antrag näher zu begründen.
3. Bei den Haushaltsberatungen führt der Kassenwart den Vorsitz in der Vertreterversammlung. Beschlüsse zum Haushalt werden in dieser Versammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kassenwarts.

§ 15 – Kassenführung

1. Für die Kassenführung gelten die allgemeinen Richtlinien der Buchführung. Grundsätzlich müssen die Einnahmen und Ausgaben in einem einheitlichen, für alle Abteilungen geltenden, Journal verbucht werden. Die den einzelnen Buchungen zugrunde liegenden Unterlagen sind fortlaufend nummeriert oder mit den verbuchten Kontonummern versehen, abzulegen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Konto zu buchen. Werden zuviel erhobene Einnahmen zurückgezahlt oder erhält der Verein zuviel geleistete Ausgaben zurückerstattet, sind diese Beträge im laufenden Haushaltsjahr bei den betreffenden Einnahme- oder Ausgabekonten abzusetzen (Storno-Buchung). Ansonsten sind Saldierungen nicht gestattet.
3. Die Kassenunterlagen sind am Ende des Haushaltsjahres abzurechnen und in den dazu vorgesehenen Kassenbericht, der sich in dem einheitlichen Journal befindet, zu übernehmen.

§ 16 – Abteilungskassen

1. Abteilungskassen erhalten vom Kassenwart die erforderlichen Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans als Vorschuss. Über die Vorschüsse ist vierteljährlich von der Abteilung abzurechnen. Die Abrechnungen sind zeitlich so vorzunehmen, dass sie spätestens bis zum 5. des Folgemonats dem Kassenwart des Vereins vorliegen.
2. Der Abrechnung nach Ziff. 1 sind je eine gesonderte Abrechnung über die Einnahmen und die damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben aus
 - a) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z. B. Werbeeinnahmen, Verkauf von Speisen und Getränken),
 - b) Zweckbetrieben der Abteilungen (z. B. Eintrittsgelder bei geselligen und sportlichen Veranstaltungen).

sowie eine Zusammenstellung der im Vierteljahr aus der Abteilungskasse gezahlten steuerpflichtigen Personalausgaben beizufügen.

3. Die aufgrund der Einnahmen und Ausgaben nach Ziff. 2 zu entrichtenden Steuern werden vom Kassenwart ermittelt und abgeführt. Sie sind, soweit sie auf Einnahmen einer Abteilung beruhen, von der Abteilung zu erstatten.

§ 17 – Kassenprüfung

Sämtliche Vereinskassen sind vor der Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung ist von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen, in begründeten Ausnahmefällen reicht die Prüfung durch einen Kassenprüfer. Die Einladung zur Kassenprüfung erfolgt durch den jeweils zuständigen Kassenwart.

Zu den Prüfungen der Abteilungskassen ist auch der Vorstand einzuladen.

Nach Prüfung einer Abteilungskasse ist ein Kassenbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen. Dieser Kassenbericht ist vom Abteilungs-Kassenwart zu unterschreiben und von den Kassenprüfern mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Der Kassenbericht ist bei den Jahresunterlagen abzulegen.

Abschnitt V- Sonstige Bestimmungen

§ 18 – Jugendwesen

Für das Jugendwesen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 19 – Ehrungen

Für Ehrungen gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung.

§ 20 – Benutzung der Platzanlagen

Für die Benutzung der Platzanlagen sowie der vom TSW angemieteten Hallen gelten die jeweiligen Hausordnungen und Richtlinien für den Spiel- und Übungsbetrieb.